Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

- Betrieb auf Dauer -						
Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.						
Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen Name der entgegennehmenden Behörde						
<u> </u>	S	Stadt Papenburg				
			Fachdienst Ordnung			
			Hauptkanal re. 68/69			
/1) Angelon Tuy Deveen			16871 Papenburg			
(1) Angaben zur Person			Vorname			
Tallo			Vomanic			
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Na	amen)	Gesch		Staatsangel	hörigkeit	
Geburtsdatum	Geburtsort			Geburtsland		
telefonisch erreichbar unter (auch mobil)	chbar unter (auch mobil)			E-Mail		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)						
Bei Personengesellschaften: Angaben zu weiteren vertretungsberechtigten Gesellschaften (Name, Anschrift, ggf. auf Beiblatt)						
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,						
(2) Angaben zur juristischen Person (Bei juristischen Personen z.B. GmbH oder AG sind unter (1) die Angaben der gesetzlichen Vertreter einzutragen)						
Firma (Name der Gesellschaft) Ort			Ţ.	Nummer des Registereintrags		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)						
(3) Angaben zum Betrieb						
Name der Betriebsstätte						
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)						
TelNr.	ax-Nr.			E-Mail		
Betrieb auf Dauer ab						
Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:						
Zubereitete Speisen Ja 🗌 Nein 🔲						
	ла 🔲		lein 🗌			
Die Anmeldung wird erstattet für:						
☐ eine Hauptniederlassung ☐ eine Zweigniederlass Finanzamt (in der Regel am Sitz der Hauptniederlassung)			assung [☐ eine unselbständige Zweigstelle		
Dieser Anzeige liegen bei:						
Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses						
nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregisterge	Ja		Nein 🗌			
 eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 A Gewerbeordnung oder eine behördliche Bescheinigung. eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gerechtlichen Zuverlässigkeit. 					Noin 🗆	
			Ja ewerbe-		Nein	
			Ja		Nein	
Fehlen die vorgenannten Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert. Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.						

Unterschrift

Ort, Datum